

66 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- Präs. Dr. Michael Lang als Leiter des ÖÄK-Referats für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin
- Alle Mitglieder des ÖÄK-Referats für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

sowie zur Information an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 12.03.2020
Mag.CK/gh

Betrifft: Aussetzung der Fortbildungsfrist für Notarzt-Diplome gemäß § 40 Abs 7 ÄrzteG 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dürfen wir Sie aufgrund der anlässlich des Coronavirus gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der dreijährigen Fortbildungsverpflichtung für Notärztinnen und Notärzte gemäß § 40 Abs 7 ÄrzteG 1998 über folgende akkordierte Vorgehensweise informieren:

Aufgrund der seitens der Mitglieder des Präsidiums der Österreichischen Ärztekammer am 10.03.2020 beschlossenen Empfehlung, Veranstaltungen bei der mehr als 25 Ärztinnen und Ärzte teilnehmen abzusagen, wurden seitens der Landesärztekammer bereits notärztliche Fortbildungsveranstaltungen abgesagt. Daraus resultiert in Einzelfällen, dass Notärztinnen und Notärzte, die derzeit noch über eine aufrechte Berechtigung verfügen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 40 Abs 7 ÄrzteG 1998 nicht fristgerecht nachkommen können. Konsequenz der Säumnis einer rechtzeitigen Fortbildung wäre das Erlöschen der notärztlichen Berechtigung, sodass Notärztinnen und Notärzte keine notärztlichen Tätigkeiten mehr ausüben dürften

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wurde mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt, dass in dieser außerordentlichen Krisensituation die verpflichtende dreijährige Fortbildungsfrist gemäß § 40 Abs 7 ÄrzteG 1998 den gegebenen Umständen entsprechend adaptiert wird. Ein Verlust der notärztlichen Berechtigung aufgrund der Absage einer geplanten

notärztlichen Fortbildung soll nicht eintreten. Ziel dieser Vorgehensweise ist die Aufrechterhaltung der notärztlichen Berechtigungen und damit die Sicherstellung der präklinischen Versorgung für die Bevölkerung. In diesem Zusammenhang werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesärztekammern ersucht in den betroffenen Einzelfällen entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen (zB Dokumentation der Absageemails der Veranstalter).

Wir ersuchen um Beachtung und Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich sowie entsprechende Beauskunftung bei diesbezüglichen Anfragen der ärztlichen Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Michael Lang e.h.
Leiter des Referats für Notfall- und
Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident